

Merkblatt des Instituts für Steuerrecht

für die schriftliche Leistungskontrolle im Fach **Bundessteuerrecht**

1. An die Prüfung sind folgende Gesetzestexte mitzubringen:
 - StHG (SR 642.14)
 - DBG (SR 642.11)
 - VStG/VStV (SR 642.21 resp. SR 642.211)
 - StG/StV (SR 641.10 resp. 641.101)
 - MWSTG/MWSTV (SR 641.20 resp. SR 641.201)
 - MBV (SR 642.115.325.1)
 - Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116)
 - ESTV-Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116.2)
 - Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer (SR 642.117.1)
 - Berufskostenverordnung inkl. Anhang (SR 642.118.1)
 - Quellensteuerverordnung (SR 642.118.2)
 - Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer (SR 642.123)
 - Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (SR 642.161)

Andere Gesetze als die in der Liste oben angegebenen dürfen nicht einzeln mitgenommen werden (falls andere Gesetzestexte als die angegebenen benötigt werden, werden diese zusammen mit dem Prüfungsblatt in der Prüfung als Fotokopie abgegeben).

2. Erlaubt ist die Gesetzesausgabe von Gyax/Gerber, Die Steuergesetze des Bundes, jeweils die Ausgabe des laufenden Jahres (diese Gesetzessammlung ist zulässig, auch wenn sie Gesetzestexte enthalten sollte, die oben in der Liste nicht aufgeführt sind).
3. Mitzubringen ist ferner ein **elektronischer Taschenrechner** (z.B. „Texas Instruments TI-30 Eco RS“), aber **keine Handys!** Der elektronische Taschenrechner darf keine Textspeicherfunktionen aufweisen.
4. Der Gebrauch von Wörterbüchern für fremdsprachige PrüfungsteilnehmerInnen kann auf Antrag hin durch das Institut genehmigt werden.
5. Im Übrigen gilt das beiliegende Merkblatt (Anhang 1).

Anhang 1

Information betreffend schriftlicher Prüfung (Vorlesung Bundessteuerrecht)

1. Die Prüfung wird „closed-book“ durchgeführt.
2. Es dürfen die eigenen Gesetze verwendet werden, d.h.
 - die amtlichen Ausgaben oder
 - die Gesetzessammlung von Gygax/Gerber, Die Steuergesetze des Bundes, jeweils die Ausgabe des laufenden Jahres oder
 - ein Ausdruck der nötigen Gesetzestexte der auf dem Internet verfügbaren Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR). Dieser Ausdruck hat zweiseitig zu erfolgen. Auf jeder Druckseite sind mindestens zwei Gesetzeseiten auszudrucken, d.h. vier Gesetzeseiten pro ausgedrucktem A4-Blatt.
3. Es ist erlaubt, in die Gesetze handschriftlich hineinzuschreiben. Die Gesetze dürfen aber keine Einlageblätter, keine Post-It-Zettel und dgl. enthalten (erlaubt sind lediglich die amtlich aktualisierten Einlageblätter mit Gesetzestexten). Sog. Griffregister sind ebenfalls erlaubt. Als Griffregister gelten grundsätzlich kleine Plastik-Klebefolien (bspw. Post-It Haftmarker Index). Darauf dürfen Stichworte (nicht nur Gesetze) **zur leichteren Auffindung** der relevanten Passage angebracht werden. Nicht erlaubt sind hingegen Post-It-Zettel, welche die Grundfläche für Notizen erhöhen oder wenn die erwähnten Klebefolien zur Erweiterung des Platzes oder für ausführliche Notizen genutzt werden.
4. Im Übrigen gelten die unten auszugsweise wiedergegebenen Weisungen des Dekanats:

Verwendung von Gesetzestexten bei schriftlichen Prüfungen (Auszug)

[...]

2. Andere Prüfungen

Für Prüfungen, die nicht im „open-book“-Verfahren abgenommen werden, gelten folgende Regeln zu beachten:

- Grundsätzlich sind die amtlichen Gesetzestexte mitzubringen.
- Bei Zulassung nicht amtlicher Ausgaben bestimmt das Departement die weiteren Bedingungen.
- Kommentierte Gesetze sind verboten. Gesetzesausgaben, welche bloss Hinweise auf BGEs enthalten, dürfen hingegen verwendet werden.
- Bei Ausdrucken aus dem Internet sind nur beidseitig bedruckte Seiten zugelassen.
- Die eigenen Gesetze dürfen auf dem vorhandenen freien Raum¹ handschriftliche Notizen aufweisen.
- Einlageblätter sind nicht erlaubt, mit Ausnahme der amtlichen aktualisierten Einlageblätter.
- Es ist erlaubt, neben der deutschen Ausgabe Gesetze auf Französisch oder Italienisch mitzunehmen, wobei aus Rechtsgleichheitsgründen nur eine Ausgabe Notizen aufweisen darf.
- Wer die Anweisungen nicht befolgt, erhält die Note 1.

22. Mai 2007 / Prof. Thomas Cottier, Dekan (überarbeitet 11.09.07, am 20.08.09 und am 01.09.10) *Merkblatt gesetzestexte 20-08-09*

¹ Gemäss Änderung vom 20. August 2009